

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Studienordnung
Bachelorstudiengang Informatik
Bachelorstudiengang Medieninformatik**

Anlage 3: Praktikumsordnung

- Prakt0-INB -
- Prakt0-MIB -

Fassung vom 04.11.2009 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 36 SächsHSG
Bestätigt durch Beschluss des Fakultätsrats IMN vom 09.06.2010

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhalt.....	2
§ 3	Ziel des Praxisprojekts.....	2
§ 4	Einsatzgebiete	2
§ 5	Umfang und Zeiträume	3
§ 6	Zulassung.....	3
§ 7	Ausbildungsstelle, Betreuung	4
§ 8	Ausbildungsvertrag	4
§ 9	Anerkennung des Praxisprojekts.....	5
§ 10	Freistellungen.....	5
§ 11	Praxisphase im Ausland	6
§ 12	Schlussbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierenden der Bachelorstudiengänge Informatik und Medieninformatik an der Fakultät IMN der HTWK Leipzig.

§ 2 Inhalt

Diese Ordnung ist Anlage zu den Studienordnungen der Bachelorstudiengänge Informatik und Medieninformatik (Stud0-INB bzw. Stud0-MIB). Sie regelt das Praxisprojekt, das aus einer außerhalb der Hochschule zu absolvierenden Praxisphase, einem Kolloquium und einem abschließenden Bericht besteht.

§ 3 Ziel des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt ist als integrierter Bestandteil des Studiums grundsätzlich dem Ausbildungsziel des Studiengangs INB bzw. MIB (vgl. Stud0-INB bzw. Stud0-MIB §2) untergeordnet. Das Praxisprojekt hat insbesondere das Ziel, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen und die Studierenden in die Berufswirklichkeit zu versetzen. Dabei sollen die Studierenden ihren eigenen theoretischen Kenntnisstand anhand der berufsspezifischen Praxisanforderungen überprüfen und ableiten, wo und in welcher Richtung sie ihr theoretisches Wissen vertiefen und erweitern müssen. Gleichzeitig können die Studenten ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Einsatzes nach Studienabschluss mit größerer Sicherheit treffen. Darüber hinaus soll das Praxisprojekt zur Vertiefung sozialer Kompetenzen beitragen.

§ 4 Einsatzgebiete

(1) Das Praxisprojekt umfasst die Bearbeitung einer Schwerpunktaufgabe in einem IT-Projekt. Als Tätigkeiten kommen beispielsweise in Frage:

- Kommerzielle oder wissenschaftlich-technische Anwendungsprogrammierung
- Systemprogrammierung (Betriebssysteme, Compiler)
- Programmierung von (multimedialen) Informationssystemen und Datenbankanwendungen
- Entwicklung, Adaption und Einsatz von Content Management Systemen
- Programmierung von E-Learning-Systemen
- Mediengestaltung
- Entwicklung von CAD-Systemen
- Hardwareentwicklung
- Administration von Rechnernetzen
- Evaluation und Bewertung von Softwaresystemen
- Entwurf von Anwendungskonzepten und Einsatzvorbereitung von IT-Systemen

(2) Nicht als Praxisprojekt anerkannt werden beispielsweise:

- Tätigkeit auf Messen und Ausstellungen
- Verkaufs- und Vertriebstätigkeit
- Anwendungsberatung zum Einsatz von Standardsoftware
- Kurzzeitige Anwenderschulung
- Reine Literaturstudien

(3) Die Praxisphase kann absolviert werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Dienstleistungsbereiches, in Institutionen der öffentlichen Hand und in Forschungseinrichtungen.

§ 5

Umfang und Zeiträume

(1) Die Praxisphase umfasst mindestens 12 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Vollzeittätigkeit). Dabei werden den Studenten in geeigneten Ausbildungsstätten praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung vermittelt.

(2) Für das Praxisprojekt ist das 6. Fachsemester vorgesehen (ab 1. März). Das Praxisprojekt muss bis spätestens 15. Juni abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studienganges.

§ 6

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt in der Regel voraus, dass alle Prüfungen der ersten drei Semester (Grundstudium) bestanden sind.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges auf Antrag des Studierenden unter Einbeziehung des Praktikumsbeauftragten des betreffenden Studienganges. Eine Zulassung kann erteilt werden, wenn absehbar ist, dass die noch offenen Prüfungsleistungen aus dem Grundstudium bis zum Beginn der Praxisphase erbracht werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so können im Ausnahmefall durch den Prüfungsausschuss Auflagen festgelegt werden.

(3) Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt weiterhin die Einreichung folgender Unterlagen an das Praktikantenamt voraus:

- a) Ausgefüllter Antrag auf Zulassung zum Praxisprojekt (Anlage 3)
- b) Ausbildungsvertrag (Anlage 1 oder Formular der Praxisstelle, 3fach),
- c) Ausbildungsplan.

(4) Die unter (3) genannten Unterlagen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studienganges.

(5) Das Praktikantenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Praxisprojekt. Die Zulassung wird auf dem Zulassungsantrag vermerkt.

§ 7

Ausbildungsstelle, Betreuung

(1) Bei der Auswahl von Praxisstellen werden die Studenten durch das Praktikantenamt beraten und unterstützt. Jeder Student sollte sich selbst um eine geeignete Ausbildungsstelle - nachfolgend Praxisstelle genannt - und den Abschluss eines entsprechenden Ausbildungsvertrages bemühen. Bleibt die Suche des Studenten erfolglos, so kann ihm eine geeignete Praxisstelle vom Praktikantenamt zugewiesen werden.

(2) Mit der Praxisstelle ist ein Ausbildungsplan abzustimmen und schriftlich zu formulieren. Der Ausbildungsplan wird von der Praxisstelle für die Ausbildung des Studenten entwickelt und ist verbindlich. Er soll die vorgesehenen Tätigkeiten mit den dafür geplanten Zeiten und den Namen der Betreuer in der Praxisstelle enthalten. Der Ausbildungsplan muss den in §§ 3 und 4 genannten Richtlinien für die Ausbildung in der Praxisphase entsprechen.

(3) Dem Praktikantenamt der Fakultät obliegen die organisatorische Betreuung des Studenten während der Praxisphase und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt wird repräsentiert durch die Praktikumsbeauftragten für die Studiengänge Informatik und Medieninformatik.

(4) Der Student erhält von Seiten der Fakultät einen Hochschullehrer als fachlichen Betreuer, der am Ende auch für die Bewertung des Praxisprojekts verantwortlich ist. Der Studierende hält Kontakt zum Hochschulbetreuer und unterrichtet ihn regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten. Der Student hat das Vorschlagsrecht bei der Auswahl eines Professors und kann dabei Unterstützung durch den Praktikumsbeauftragten erhalten.

(5) Die Praxisstelle gewährleistet die im Ausbildungsvertrag festgelegten Bedingungen und sichert, dass der Student entsprechend des Ausbildungsplanes eingesetzt wird.

(6) Während der Praktikantentätigkeit hat der Student die Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle zu befolgen sowie die Arbeitsordnung und ähnliche Ordnungen der Praxisstelle einzuhalten.

(7) Bei Zweifeln am zweckentsprechenden Einsatz des Studierenden in der Praxisstelle wirkt der Praktikumsbeauftragte auf Abhilfe hin.

(8) In Ausnahmefällen, soweit ausreichend Praxisstellen nachweislich nicht zur Verfügung stehen oder Bewerbungen erfolglos bleiben, kann das Praxisprojekt durch gleichwertige Teilprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 8

Ausbildungsvertrag

(1) Jeder Student schließt vor Beginn der Praxisphase mit der Praxisstelle einen Ausbildungsvertrag ab (Anlage 1 oder Formular der Praxisstelle).

- (2) Der Ausbildungsvertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet (1. Student, 2. Praxisstelle, 3. Fakultät).
- (3) Erst mit der Gegenzeichnung der HTWK Leipzig ist der Vertrag für beide Seiten rechtskräftig und verbindlich.
- (4) Alle mit dem Ausbildungsvertrag in Verbindung stehenden Ausgaben trägt der Student. Eine Aufwandsvergütung seitens der Praxisstelle ist anzustreben.
- (5) Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der Student während der Praxisphase verursacht.

§ 9

Anerkennung des Praxisprojekts

- (1) Jeder Student fertigt einen Praktikumsbericht an. Darin sind insbesondere seine Aufgaben während der Praxisphase, die Einbindung seiner Tätigkeit in den Arbeitsablauf der Praxisstelle, Art und Umfang der verwendeten Werkzeuge und Methoden sowie eine persönliche Einschätzung des Nutzeffekts und eventueller Schwierigkeiten im Rahmen des Praxisprojekts wiederzugeben. Der Praktikumsbericht ist zusammen mit dem Tätigkeitsnachweis (Anlage 2) von der Praxisstelle zu bestätigen.
- (2) Praktikumsbericht und Tätigkeitsnachweis sind spätestens zwei Wochen nach Ableistung der Praxisphase im Praktikantenamt abzugeben.
- (3) Zum Praktikumsbericht wird eine Präsentation durchgeführt. Der Praktikumsbericht und die Präsentation werden durch den betreuenden Professor bewertet. Das Praxisprojekt ist bestanden, wenn sich aus dem Tätigkeitsnachweis ergibt, dass der Student in der Praxisstelle über einen Zeitraum von 12 Wochen (Vollzeit) den Zielen des Praxisprojekts nach §3 Prakt0 dienliche Tätigkeiten geleistet hat und die Prüfung nach Satz 2 mit der Note 4 oder besser bewertet wurde. Die Entscheidung erfolgt durch das Praktikantenamt. Es kann anordnen, dass die Praxisphase ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (4) Eine komplette Wiederholung der Praxisphase ist nur einmal möglich.
- (5) Bei unvorhersehbarem und nicht in der Person des Praktikanten begründetem Wechsel der Praxisstelle ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses - auch bei geringfügiger Kürzung des Tätigkeitsumfanges - eine Anerkennung des Praxisprojekts möglich.

§ 10

Freistellungen

- (1) Während der Praxisphase als festem Studienbestandteil bleibt der Student Angehöriger der HTWK Leipzig mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Während der Praxisphase hat der Student keinen Rechtsanspruch auf Urlaub. Die Ausbildungsstelle kann eine Freistellung bis zu 10 Werktagen gewähren.

(3) Für während der Praxisphase eventuell nachzuholende bzw. zu wiederholende Prüfungsleistungen sind nach Absprache mit dem Beauftragten der Praxisstelle Freistellung zu gewähren.

§ 11

Praxisphase im Ausland

(1) Die Praxisphase kann auch in Firmen und Einrichtungen außerhalb Deutschlands absolviert werden, sofern die Tätigkeit den Grundsätzen von § 3 genügt.

(2) Die Rechtsstellung des Studierenden ergibt sich auch bei einer Praxisphase im Ausland aus den Bestimmungen von § 8. In Bezug auf Unfall- und Krankenversicherung sind durch den Studierenden die Besonderheiten des Aufenthaltslandes zu berücksichtigen und gegebenenfalls zusätzliche Vorkehrungen zu treffen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen 1 - 3 (1: Ausbildungsvertrag; 2: Tätigkeitsnachweis; 3: Antrag auf Zulassung) sind verbindliche Formen der Vertragsgestaltung und Berichterstattung. Anstelle der Anlage 1 kann auch ein von der Praxisstelle vorgegebenes Formular als Ausbildungsvertrag verwendet werden.

(2) Diese Praktikumsordnung ist eine Anlage der Studienordnung der Bachelorstudiengänge Informatik und Medieninformatik. Sie wurde am 04. November 2009 und 09. Juni 2010 vom Fakultätsrat der Fakultät IMN beschlossen und lag dem Senat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 zur Stellungnahme vor. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ zusammen mit der entsprechenden Studienordnung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Praktikumsordnungen der Bachelorstudiengänge Informatik und Medieninformatik der HTWK Leipzig außer Kraft.

Leipzig, den 23. Juni 2010

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Prof. Dr.-Ing. H. Milke

Anlagen

1.) Ausbildungsvertrag

¹ genehmigt durch Beschluss vom 23.06.2010

- 2.) Tätigkeitsnachweis
- 3.) Antrag auf Zulassung